

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die landstaendische Verfassungs Urkunde fuer das Grossherzogthum Baden, nebst den dazugehoerigen Actenstuecken

Baden

Carlsruhe, 1819

Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener

[urn:nbn:de:bsz:31-14300](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14300)

Edict über die Rechtsverhältnisse der
Staatsdiener.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden,
Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg,
Graf zu Salem, Petershausen und Hanau &c.

Zum Vollzug der, in dem Artikel 24 der Verfassungs-
Urkunde enthaltenen Zusicherung, bestimmen Wir die
Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener, und
verordnen wie folgt:

§. 1.

Alle Civil-Staatsdienste bis zu den Kanzlistendiensten
bey Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben,
sind in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des
Dieners unwiederruflich.

Die Zurufsetzung kann nur unter Bewilligung des
— in diesem Gesetz bestimmten Ruhegehalts; eine Entlas-
sung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld
des Dieners, und unter den in dieser Verordnung festge-
setzten Bedingungen und Formen; eine Dienstentsetzung
nur durch richterlichen Spruch statt finden.

Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere
kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung

des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range, auch gegen Vergütung der Zugskosten.

§. 2.

Der Staatsdiener kann den Dienst aufkünden, jedoch ohne Ansprüche auf einen Ruhegehalt, und unter folgenden Bedingungen; daß

- 1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritt den Dienst aufsage;
- 2) daß er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse;
- 3) daß derjenige Diener, welcher Unterstützungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst, aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch akademische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselbe rückerstatte.

§. 3.

Wiederrufflich ist unbedingt der Dienst bey denjenigen weltlichen Civil-Staatsdienern, deren Dienstzeit unter 5 Jahre beträgt.

Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Motivs und ohne Pension entlassen werden.

§. 4.

Die Dienstjahre werden nach dem Anfangstermin, der in dem Anstellungspatent oder in dem, statt des Patents dienenden Protokoll-Auszug ausgedrückt ist, oder wenn kein Anfangstermin ausdrücklich bestimmt ist, nach dem Datum des Patents oder des Protokollauszugs gerechnet.

§. 5.

Die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienst kann eintreten:

- 1) Wegen Altersschwäche und körperlichen Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienstuntauglich wird; oder wegen anderer nicht unter die zwey folgenden Fällen gehörenden Ursachen.
 - 2) Wegen Dienstvergehen und Handlungen des Dieners, die seiner als Diener unwürdig sind, sich jedoch nicht gerade zu einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung nach dem Strafedict eignen, sondern von den administrativen Staatsbehörden untersucht und erledigt werden sollen, und welche in dem §. 10 einzeln benannt sind.
- §) Wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafedict, oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden.

§. 6.

Wer wegen Altersschwäche oder körperlichen Gebrechen auf sein Ansuchen, oder ohne solches, oder wer wegen organischen Einrichtungen oder aus sonst irgend einer Ursache in Ruhestand versetzt wird, leidet, wann er in einer Dienstperiode vom zurückgelegten fünften, bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre steht, einen Abzug von 30 Procent an dem Gehalte, den er zur Zeit der Zuruheetzung bezog.

Dieser Abzug vermindert sich mit jedem weitem Dienstjahre um 1 Procent, und zwar so, daß mit zurückgelegtem 40sten Dienstjahre jede Schmälerung des Gehalts aufhört, wenn dieser nicht die Summe von 4000 fl. übersteigt, welche als Maximum bestimmt wird, über das sich eine rechtliche Ansprache auf Ruhegehalt nicht erstreckt.

Diener, welche durch Anstrengungen im Dienste, oder durch einen Unglücksfall, der sie in Ausübung ihrer Dienstpflicht getroffen hat, dienstuntauglich geworden sind, und welche nach ihrem Dienstalter noch nicht ihren vollen Ge-

halt ansprechen können, sollen eine angemessene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Pension erhalten.

§ 7.

Auf diejenigen Staatsdiener, welche noch nicht fünf volle Dienstjahre zurückgelegt haben, und wegen unverschuldeter körperlicher Gebrechen dienstuntauglich werden, soll nach billigem Ermessen ihrer Verhältnisse, und Erwägung der Ursachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit zur Folge hatten, Rücksicht genommen werden.

§. 8.

Sollte der physische Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören, so tritt dessen Verbindlichkeit zum activen Staatsdienst wieder ein.

Die wegen organischer Einrichtungen, oder aus andern Ursachen in Ruhestand versetzten Diener, können jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden.

§. 9.

Die Ruhegehälter werden

- 1) bloß in Geld bezahlt.

Es wird daher

- 2) bey Berechnung derselben für die Naturalien, nemlich Früchte und Wein, der Aufrechnungspreis, für andere Genüsse und Bezüge aber der Anschlag angenommen, womit der Diener in dem weltlichen Dieners Wittwenfiscus immatriculirt ist. Dienstlasten, Pferd-fourage, Scribenten-Tractamente, Diäten und dergleichen werden dabey nicht angeschlagen. Zufälliges Dienst Einkommen, welches, wie z. E. der Ertrag der Praxis der Aerzte, nicht unmittelbar mit dem Staatsdienst verbunden ist, und nach der individuellen Con-

venienz des Dieners höher oder niedriger angeschlagen, oder ganz außer Anschlag gelassen werden kann, wird bey Bestimmung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt.

- 3) Der gesetzmäßige Ruhegehalt soll in keinem Fall 4000 fl. übersteigen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Ruhegehalt wegen langwieriger und ausgezeichnete Dienste eines höhern Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rücksichten im Wege der Gnade erhöht werden kann.

- 4) Bey Gesandten, die in Pensionsstand versetzt werden, wird die Besoldung zum Grund gelegt, die sie in dem Dienstposten genossen, den sie unmittelbar vor Antritt ihres Gesandtschaftspostens bekleidet haben; mit Rücksicht auf das gewöhnliche Borrücken im Verwaltungsdienste, und bey denjenigen, die früher noch nicht in Besoldung standen, unter Rücksichtnahme auf die Dauer der gesandtschaftlichen Dienstleistungen.

§. 10.

Zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche sich zu strengrechtlichen Untersuchungen nach dem Strafedict nicht eignen, die aber doch von der Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert, und nicht im Dienste bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden, wird namentlich gerechnet:

- 1) Eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachlässigkeit.
- 2) Unsitthliches Betragen, wodurch der Diener die für seine Dienstverrichtungen nöthige öffentliche Achtung

und das erforderliche Ansehen und Vertrauen verliert.

- 3) Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zur criminel-
len Behandlung sich eignen ;
- 4) öfters wiederkehrende Verletzung der — die Ordnung
im Dienste bezweckenden Dienstinstruktion ;
- 5) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, be-
sonders wenn dem Diener keine andere Mittel, als
sein Dienst Einkommen zu Bezahlung seiner Schulden
zu Gebot stehen ;
- 6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen
der vorgeetzten Behörden ;
- 7) eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in wel-
chen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträ-
glichkeit.

§. 11.

In vorstehenden Fällen sollen stufenweise Corrections-
mittel angewendet werden, um den Diener, welchem der-
gleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der
Ordnung und der Pflicht zurückzuführen.

Jene stufenweise Besserungs-Versuche sollen beste-
hen :

- 1) In einer schriftlichen Erinnerung,
- 2) in einem schriftlichen Verweise,
- 3) in einer Constituirung zum Protokoll mit persönli-
chem Verweise,
- 4) in Arreststrafen bey Subalternen,
- 5) in Androhung der Entlassung.

Bey höhern Staatsdienern fällt die 4te Gradation hinweg, und findet im 4ten Falle sogleich die Androhung der Entlassung statt.

Keiner dieser Besserungsversuche kann ohne vorhergegangene Vernehmung des Bethelligten angewendet werden. In jedem Falle ist ein collegialischer Beschluß der vorgesetzten mittlern, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener unmittelbar einer höhern Stelle untergeben ist, dieser höhern Behörde erforderlich. Der Beschluß muß nothwendig auf diesen S. des Gesetzes hinweisen, und jedesmal die Correctionstufe namentlich ausdrücken.

Gewöhnliche Erinnerungen oder Ordnungs- und Dienstpolizeystrafen gelten zwar nicht als Besserungsversuch mit dem Präjudiz, das die Anwendung dieser förmlichen Correctionsmittel für künftige Fälle mit sich bringt; sie sollen aber, wenn sie bey einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Correctionsmittel und resp. den Uebergang zu einem höhern Grade begründen.

In schweren Fällen kann bey Subalternen eine der 4 ersten Stufen, und bey höhern eine der 3 ersten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beschluß der höchsten Behörde.

Folgt auf die Entlassungs- Androhung keine Besserung, so ist der Angeeschuldigte von der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbegeführt haben, und über den neuesten Fall, zum Protokoll zu constituiren, und ihm bey dem Schluß des Protokolls noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und sobald diese eingekommen, oder von dem Beschuldigten darauf ausdrücklich oder stillschweigend ver-

zichtet seyn wird, Vortrag nach den nähern Bestimmungen des §. 14 zu erstatten.

§. 12.

Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtsinnig Schulden kontrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung, als seinen Gehalt zu besitzen, so soll zwar in der Regel das angeordnete Correctionsverfahren beobachtet werden. Da indessen das Interesse und die Sicherheit des Dienstes die schleunige Entfernung eines solchen Dieners von seiner Stelle erfordern kann, so soll in solchen dringenden Fällen nach Befund der Umstände und des Grads der Schuld sogleich eine Versetzung in deterius statt finden können.

§. 13.

Gegen unverträgliche Diener, die sich in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in denen sie standen, durchaus als unverträglich erwiesen haben, kann nach Anwendung der Correctionsversuche, der wirklichen Entlassung noch ein weiterer Versuch durch Versetzung auf einen geringern Dienst vorangehen.

§. 14.

In allen oben erwähnten Fällen, worin Dienstentlassung und Versetzung in deterius erkannt werden kann, entscheidet das Großherzogliche Staatsministerium.

Ueber das dem beschuldigten Staatsdiener zur Last gelegte Vergehen muß, wenn er vorerst mit seinem schriftlichen Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründen ordnungsmäßig gehört worden ist, ein schriftlicher Vortrag bey der demselben unmittelbar vorgesetzten Administrativ-

stelle erstattet werden. Der durch Stimmenmehrheit gefasste Beschluß ist mit motivirtem Antrag, wenn

- 1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höhern Administrativ-Behörde, und von dieser mit weiterm Antrag dem Großherzoglichen Staatsministerium, wenn er aber
- 2) einer obern Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von dieser obern Behörde dem Großherzoglichen Staatsministerium zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Im Großherzoglichen Staats-Ministerium muß nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und Correferenten der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefasst, und die höchste Entschließung darüber eingeholt werden.

§. 15.

Wenn der Beschluß des Staats-Ministeriums auf Dienst-Entlassung ausfällt, so soll von demselben jedesmal sogleich ein Gutachten beygefügt werden: ob dem zu entlassenden Staatsdiener, oder seiner Familie ein Sustentationsbeytrag, und von welchem Betrage, zu bewilligen seyn dürfte.

Dieser Sustentations-Beytrag soll in keinem Fall die Hälfte desjenigen Ruhegehalts übersteigen, welchen der zu entlassende Staatsdiener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunsfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

§. 16.

Wenn ein Staatsdiener, der nach vorgegangener dienstpolizeylicher Untersuchung, und nach Beschluß der obersten

obersten Staatsbehörde wegen Dienstverbrechen vor Gericht gestellt worden ist, durch das Hofgerichtliche Erkenntniß zwar nicht zur Dienstentsetzung geeignet, aber auch nicht für unschuldig erklärt wird, so sollen die UntersuchungsAkten an die ihm unmittelbar vorgesezte Administrativstelle abgegeben, und wenn ein gesetzlicher Grund zu seiner Entlassung, oder zur Anwendung eines weiteren Verbesserungsversuchs vorliegt, von dieser das für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden.

§. 17.

Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einer Zucht- oder Correctionshaus- oder in einer andern, dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Justizstelle über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann.

Es sind jedoch in solchen Fällen jedesmal von den Justizstellen, den schon früher bestehenden Verordnungen gemäß, die Untersuchungs-Akten mit projektirtem Urtheil, vor dessen Eröffnung an die oberste Staatsbehörde einzusenden.

§. 18.

Wegen der besondern Dienstvergehen der Verrechner wird eine besondere Verordnung nachfolgen, welche als integrierender Theil gegenwärtigen Edicts angesehen werden soll.

§. 19.

Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften wegen Zuruhesetzung, Pensionirung und Ent-

Landst. Verfass. G

Iassung der Diener sind auch auf die vermöge des Reichsdeputations-Recesses vom 25. Februar 1803 oder vermöge besonderer Staatsverträge übernommenen Diener anwendbar, jedoch mit der Modification, daß ihre Pension oder ihr Ruhegehalt durch die Anwendung des gesetzlichen Tarifs auf ihren ganzen Gehalt, nicht unter den Betrag derjenigen Besoldung fallen darf, in deren Besitz sie an dem als Normaltag bestimmten 24. August 1802 sich befanden, oder womit sie resp. übernommen wurden.

Bei Berechnung ihrer Dienstjahre werden ihre in den angefallenen Landen, mit denen sie übergegangen sind, geleisteten Dienste in der Art berücksichtigt, daß der Anfangstermin ebenfalls in Gemäßheit des §. 4. nach dem ersten Anstellungs-Patent oder Dekret berechnet wird.

§. 20.

Verfürungsgehalte für Dieners- Wittwen und Waisen.

Jede Wittwe eines verstorbenen weltlichen Staatsdieners, welcher in dem Wittwenfiscus immatriculirt war, soll, ohn. Unterschied, ob der Verstorbene sich in Dienstthätigkeit oder in Dienstruhe befand, nebst dem aus der gesellschaftlichen Wittwen-Casse ihr statutenmäßig gebührenden Wittwen-Benefizium, noch fünfzig Prozent von dem Betrag dieses Benefiziums als Pension erhalten, und für die aus der Ehe mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder bis zu dem unten festgesetzten Alter derselben, einen Zuschuß, der für jedes Kind auf 20 Prozent von dem Betrage jenes Benefiziums bestimmt wird.

Bei Berechnung der Pension und dieses Zuschusses wird das Wittwen-Benefizium nach dem gegenwärtigen Verhältniß von 11 fl. auf 1 Gulden Beitrag unverändertlich angenommen.

S. 21.

Lebt die Wittwe des verstorbenen Staatsdieners nicht mehr, oder stirbt dieselbe, ehe sämmtliche hinterbliebene Kinder das unten festgesetzte Alter erreicht haben, so soll jedes Kind, welches das Pensions- Alter noch nicht überschritten hat, eine Pension von 30 Prozent vom Betrag des Wittwen- Benefiziums erhalten.

S. 22.

Die Pension einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenstandes; jene der Kinder, so wie die Zuschüsse für die Kinder bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahr derselben.

S. 23.

Aus dem bisherigen Pensionsfond soll ein außerordentlicher Unterstützungsfond ausgeschieden werden, der jedoch 25000 fl. nie übersteigen darf.

Dieser außerordentliche Fond soll, so weit die für einzelne Landestheile oder einzelne Classen bestehenden besondern Stiftungs-, oder sonstige Unterstützungsfonds nicht reichen, verwendet werden:

- 1) Zur Unterstützung für ältere nahrungslose ledige Töchter verstorbenen Civildieners,
- 2) für ältere Söhne solcher Diener, in so ferne sie bey unverschuldeten Erwerbs-, und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen,
- 3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben,
- 4) für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weitem Unterstützung bedürfen.

S. 24.

Die außerordentlichen Unterstützungen die nach Abs. 1. 2. und 4. des vorstehenden S. statt finden, werden nur für so

lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögens-
Umständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine
solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der
Bewilligung hinwegfällt.

Keine Wittwen-Pension soll künftig einschließlich
des Bezugs aus der Wittwen-Casse, aber ausschließlich
der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1500 fl.
übersteigen.

Gegeben Karlsruhe am 30sten Jänner 1819.

L u d w i g.

(L. S.)

Fvdt. F. A. W i l a n d t.

Auf Befehl Seiner Königlichen
Hohheit.

W e i ß.